

Sitzung vom 3. September 2014

Seite im Protokollbuch: 385

- 116 01. Abstimmungen und Wahlen**
01.05 Abstimmungen und Wahlen, allgemeine und komplexe Akten
01.05.20 Anordnungen von Abstimmungen und Wahlen
15. Gemeindebehörden
15.00 Behörden, Institutionen
Erneuerungswahl Friedensrichter für die Amtsdauer 2015-2021 /
Wahlanordnung

Öffentlich

Ausgangslage

Der Gemeinderat als wahlleitende Behörde ist für die Durchführung der Erneuerungswahl des Friedensrichters zuständig. In Absprache mit den Bezirksgemeinden findet der 1. Wahlgang am Sonntag, 8. März 2015, und ein allfälliger 2. Wahlgang am Sonntag, 14. Juni 2015, statt. Der Gemeinderat erlässt die folgende Wahlanordnung:

Erneuerungswahl Friedensrichter für die Amtsdauer 2015 - 2021 / Wahlanordnung

Die wahlleitende Behörde ordnet den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahl des Friedensrichters für die Amtsdauer 2015 - 2021 für Sonntag, 8. März 2015, und einen allfälligen 2. Wahlgang für Sonntag, 14. Juni 2015, an. Gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GO) vom 15. Februar 2006 ist der Friedensrichter an der Urne zu wählen.

In Anwendung von Artikel 16 der Gemeindeordnung werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person. Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von Art. 16 der Gemeindeordnung ein Beiblatt beigelegt, auf welchem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich bis spätestens am 31. Dezember 2014 beim Gemeinderat, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau schriftlich zu melden. Sie teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Amt schon bisher ausgeübt hat, angegeben werden.

Formulare für die Meldung von Personen, welche auf dem Beiblatt aufgeführt werden möchten, können bei der Gemeindeverwaltung Lindau, Abteilung Präsidiales, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, bezogen oder auf der Homepage (www.lindau.ch) heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die vorliegende Wahlanordnung wird genehmigt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Wahlanordnung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 12. September 2014 öffentlich auszuschreiben und auf der Homepage der Gemeinde zu publizieren.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Hugo Bühlmann, In Reben 5, 8315 Lindau (mittels separatem Schreiben)
 - Ortsparteien (zur Information)
 - Einwohnerkontrolle
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: